

“Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Helmstedt”**I. Förderungsbereiche**

lfd. Nr.	Jugendpflegebereich (Maßnahmenarten)	Förderungsinhalte	Antrags- u. Förderungsvoraussetzungen	Förderungshöhen
1	2	3	4	5
1	Jugendfreizeiten (Oster-, Sommer-, Herbst- und Wochenendfreizeit)	Maßnahmen mit überwiegendem Erholungs- bzw. Freizeitcharakter (Geselligkeit, Spiel, Sport usw.), Förderung des Gruppenlebens	Der Antrag mit Teilnehmerzahl muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen. Mindestzahl: 5 Teilnehmer/innen Minstdauer: 2 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Höchstdauer: 28 Tage (einschl. An- und Abreisetag) Je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird ein Betreuer / eine Betreuerin gefördert, bei geschlechtergemischten Jugendgruppen jedoch mindestens 2 Betreuer/innen.	2,56 EURO pro Tag und Teilnehmer/in, bzw. Betreuer/in
2	Außer-schulische Jugendbildungsveranstaltungen	Maßnahmen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung, wie z.B.: – Jugendleiterseminare – musische Bildungsseminare – sonstige jugendverbands- bzw. gruppen-spezifische Bildungsseminare – Seminare für arbeitslose Jugendliche	Der Antrag mit Teilnehmerzahl und Programm muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen. Je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird ein Betreuer / eine Betreuerin gefördert, bei geschlechtergemischten Jugendgruppen jedoch mindestens 2 Betreuer/innen. Es werden gefördert: 1. Fahrtkosten zum Zielort und zurück 2. Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der Tagessätze in anerkannten Jugendbildungsstätten 3. Referent/innenkosten in angemessener Höhe zuzüglich Fahrtkosten nach den bundesreisekostenrechtlichen Bestimmungen 4. Kosten für Lehrgangsmaterial.	Ein Drittel der nebenstehend unter 1-4 genannten Kosten, jedoch nicht mehr als bis zur Höhe von 2,56 EURO pro Tag und Teilnehmer/in, bzw. Betreuer/in. Für arbeitslose Jugendliche werden die vollen Fahrtkosten und die vollen Kosten der Unterkunft und Verpflegung übernommen.
3	Sonstige Jugendpflege-maßnahmen			
3.1.	Stadtrand-erholungs-maßnahmen	Erholungsmaßnahmen für Kinder aus sozialschwachen Familien	Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme dem Landkreis Helmstedt vorliegen.	Nur in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Defizits der Maßnahme und höchstens ein Drittel der Kosten
3.2	Entschädigung für ehrenamtliche Jugendleiter/-innen	Maßnahmen zum Zwecke der Abgeltung der Aufwendungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Jugendleiterin / eines	Der Antrag ist jährlich vom Kreisjugendring Helmstedt für die Jugendleiterin / den Jugendleiter seiner ihm angeschlossenen Jugendverbände und -gruppen vorzulegen.	50 % des Gesamtaufwandes, Höchstbetrag pro Tag 2,05 EURO je Jugendleiter/in und Jugendgruppenzusammenkunft

lfd. Nr.	Jugendpflege-bereich (Maßnahmenarten)	Förderungsinhalte	Antrags- u. Förderungsvoraussetzungen	Förderungshöhen
1	2	3	4	5
		Jugendleiters eines verbunden sind.	Voraussetzungen: 1. gültige amtliche Jugendleiter/in-Card (Juleica) oder eine entsprechende fachliche Qualifikation 2. Teilnahme an einem Grundkurs nach Vorgabe des RdErl. d. MFAS v. 23.01.2002	

## II. Inklusion

Zusätzlich zur bisherigen Förderung sollen Vereine und Verbände bei der Teilnahme eines behinderten Kindes oder Jugendlichen über die bisher geltenden Regelungen hinaus auf Antrag für die Förderungsbereiche 1-2 einen Zuschuss für einen zusätzlichen Betreuer / eine zusätzliche Betreuerin über 18 Jahre erhalten.

Leistungsberechtigt sind körperlich, geistig oder seelische behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX (Abs. 1). Grundlage für den Nachweis ist ein Schwerbehindertenausweis oder der Nachweis einer Beeinträchtigung nach § 35a SGBVIII (s. Anlage Sozialdatenfreigabe).

## III. Geschäftsstellen

Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung von Geschäftsstellen werden nicht bezuschusst.

## IV. Bauinvestitionen

Nicht in diesen Richtlinien sind Förderungen von Bauinvestitionen aufgeführt, über die jeweils nach Lage des Einzelfalles entschieden wird.

V. Für die Förderung der Jugendpflegebereiche zu lfd. Nr. 1 bis einschl. 3 liegt es im Ermessen des Zuschussempfängers, den bewilligten Zuschuss nach sozialen Gesichtspunkten innerhalb des Teilnehmerkreises der jeweiligen Maßnahme aufzuteilen.

## VI. Verwendungsnachweis

Die entsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

## VII. Haushaltsvorbehalt

Diese Richtlinien gelten nur im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises Helmstedt veranschlagten Haushaltsmittel.

Diese Richtlinien treten zum 1.1.2018 in Kraft.